

heutigen Stand der Wissenschaft mehr entsprechende Methode im Auge. Groll-Klebinger bietet uns eine nach Sachgebieten gegliederte Darstellung, wobei in erster Linie gefragt wird : welche Stellung kam Roggenburg im Rahmen der staatsrechtlichen Verhältnisse nach aussen zu, wie gestaltete sich seine innere weltliche Herrschaft, wie war es um sein Ordensleben bestellt, welchen Beitrag leistete es in kultureller Beziehung ? Eine derartige Fragestellung machte von vornherein eine Beschränkung des Themas auf einen kleineren Zeitraum notwendig.

Frau Dr. Groll Klebinger ist der gestellten Aufgabe in hervorragender Weise gerecht geworden. Der weitaus grösste Teil ihres Materials ist völlig neu, und stammt aus bisher unausgewerteten Quellen verschiedenster Archive. Mühsame und gewissenhafte Mosaikarbeit musste hier geleistet werden. Sie lohnte sich, denn vor steht nun das klar herausgearbeitete Bild eines mächtigen Stiftes, das in stürmisch bewegter Zeit sozial fühlt und handelt, das um seinen Glauben, um seine Reichsfreiheit und zuletzt um die innere Reform ringt. Wenn sich auch Schatten zeigen, wenn auch manches Zeichen des Niederganges zu Tage kommt, so kann doch zusammenfassend gesagt werden, dass Roggenburg im Rahmen der Zeitverhältnisse doch stets zu den guten, innerlich gesunden Klöstern gehörte.

Windberg.

P. Norbert BACKMUND.

* * *

PROF. DR. LEO SANTIFALLER, *Quellen zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablass- und Reliquienwesens aus schlesischen Archiven*. (Mitteilungen des Oesterreichischen Staatsarchivs, Band I, Heft 1, Wien 1948, Seite 136).

Das spätmittelalterliche Ablass- und Reliquienwesen ist ein Stoff, über den wir nur in einseitig polemischen Tendenzschriften wenig Sachliches zu lesen gewohnt waren. Umso erfreulicher ist es, wenn nun ein Historiker von Ruf erstmals durch die gediegene Veröffentlichung eines reichen, bisher unbeachteten Quellenmaterials neues Licht in diese umstrittene Sache bringt und dadurch zu ihrer objektiven Beurteilung beiträgt. Das Archiv des Breslauer St. Vinzenzstiftes ist gerade an Urkunden dieser Art ungewöhnlich reich, es enthält unter anderem über 50 Ablassurkunden aus der Zeit von

1243 bis 1513, was wohl auf den grossen Reichtum des Stiftes an kostbaren Reliquien zurückgeht. Ein eigenes Verzeichnis derselben aus den Jahren 1401/04 (Seite 103/05) führt 80 Nummern auf. Die von Santifaller veröffentlichten Ablassurkunden beziehen sich alle auf diese Reliquien.

Windberg.

P. Norbert BACKMUND.

* * *

PROF. DR. LEO SANTIFALLER, *Die Preces Primariae Maximilians I. Auf Grund der Maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*. (Festschrift des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien 1949, I. Band, S. 578/661).

Santifaller führt uns hier in ein interessantes Spezialgebiet, dem bisher nur wenige Historiker Beachtung geschenkt haben. (Siehe H. BAUER, *Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV.* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. von U. Stutz, 94. Heft), Stuttgart 1919; und H. E. FEINE, *Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters*. (Zsch. d. Savignystiftung für Rechtsgesch., Kan. Abt. 20, 1931, S. 1/101). Seit dem 13. Jahrhundert haben die deutschen Kaiser mit Rücksicht auf ihre Krönung sowohl zum deutschen König wie auch zum Kaiser das Recht beansprucht, einmal nach derselben von jedem zur Verleihung von Benefizien und Pfründen oder zur sonstigen Verfügung über solche berechtigten Stift oder Kloster im Deutschen Reich die Uebertragung einer Pfründe auf eine von ihnen bezeichnete Person, oder die Aufnahme derselben als Kanoniker Mönch oder Nonne zu verlangen. Dies nannte man das « Jus primarium precum » oder Recht der ersten Bitte. Die Ausübung dieses Rechtes erstreckte sich auf alle geistlichen Anstalten im Reich, d. h. auf sämtliche Kirchen innerhalb der Reichsgrenzen, und die Bitte knüpfte sich an einen ausserordentlichen, den Bittsteller, d. h. also den König, betreffenden Anlass, wie Wahl oder Krönung. Der König war aber nie selbst Kollator, er war nur Vermittler, indem er sich an den zur Kollation Berechtigten mit der Bitte wandte, er solle seine potestas conferendi für den Prezisten in Kraft treten lassen. Die Bitte fand nur einmal nach diesem Ereignis gegenüber dem Kollationsberechtigten statt.

Im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befinden sich zwei solche